

Rechtlicher Anpassungsbedarf nach der Schuldrechtsreform 2002

# Die AVZ für den Holzverkauf der Landesforstverwaltungen

Von Stephan J. Bultmann und Gesine Meißner, Berlin

Am 1.1.2002 trat das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts in Kraft und führte zu zahlreichen Änderungen der zivilrechtlichen Vorschriften. Insbesondere im Kaufrecht haben sich daraus erhebliche Neuerungen ergeben, die sich auf den Verkauf der Ware „Holz“ in besonderer Weise auswirken. Die Forstverwaltungen der Länder verwenden „Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für den Holzverkauf“ (AVZ) als Grundlage für die Rechtsgeschäfte im Bereich des Holzhandels. Die AVZ einiger Länder befinden sich nicht auf dem aktuellen Stand, weder hinsichtlich der gesetzlichen Änderungen aufgrund der Schuldrechtsmodernisierung noch im Hinblick auf die umfangreiche Rechtsprechung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die hier Anwendung findet. Somit besteht für die Forstverwaltungen dieser Länder erheblicher vertragsrechtlicher Anpassungsbedarf.

## Ausgangslage in einigen Ländern

Während Bayern (Stand: 1.7.2005) und Niedersachsen (Stand: 1.10.2002) bereits über aktualisierte AVZ verfügen, sind zwar einige AVZ anderer Länder aktuelleren Datums, weisen jedoch manche Regelungslücken auf oder enthalten Vermerke, dass bestimmte Klauseln unwirksam seien. In etlichen AVZ erscheinen noch „D-Mark“-Angaben, ohne dass im vorformulierten Text eine Umstellung auf „Euro“ erfolgt ist.

Beim Holzverkauf geht es jedoch in der Regel um große Veräußerungsmengen und damit um erhebliche Kaufpreissummen, sodass in diesem Bereich eine besondere Sorgfalt hinsichtlich des Vertragswerks notwendig erscheint.

In nicht wenigen Bundesländern erwirtschaften z.B. die Landesforstbetriebe aus Holzverkäufen Umsätze im zweistelligen Millionenbereich. Unwirksame oder auch nur missverständliche Klauseln in den AVZ, die die Grundlage der Holzverkäufe bilden und als AGB für eine Vielzahl von Geschäften vorformuliert sind, können zu erheblichen Schwierigkeiten in der Abwicklung der Verträge bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen.

Diese Risiken sollten erkannt und abgestellt werden, denn die Rechtsfolgen

eines Klauselverstoßes gegen gesetzliche Vorgaben, der Unklarheit oder Nichteinbeziehung von Klauseln ist deren Unwirksamkeit (vgl. § 306 BGB). Das gilt in erster Linie im Verhältnis zu Verbrauchern, aber in grundsätzlich abgeschwächter oder modifizierter Form auch im Verhältnis zu Unternehmern.

Dabei müssen die AVZ auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung gebracht und die AGB-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowie der Instanzgerichte einbezogen werden. Es empfiehlt sich in der Regel in einem zwei- bis dreijährigen Turnus eine Aktualisierung des Vertragswerks, das aus den Holzkauf- und Rahmenverträgen sowie den jeweiligen AVZ besteht.

Im Folgenden wird ein Überblick über einige wichtige Gesetzesänderungen, insbesondere im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung, gegeben und es wird dargestellt, in welcher Weise sich diese auf die AVZ auswirken. Darüber hinaus werden Vorschläge zur Ergänzung des Vertragswerks gemacht, die nach Auswertung der aktuellen Rechtsprechung zu mehr Rechtssicherheit bei der Verwendung der AVZ führen werden.

## Haftung bei Pflichtverletzungen

In vielen AVZ wird darauf verwiesen, dass die Haftung des Verkäufers wegen Pflichtverletzungen (oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt sei. Auch wird dort teilweise geregelt, dass der Käufer die Waldwege auf eigene Gefahr benutzt.

Ein solch weitergehender Haftungsausschluss bzw. eine derart weit gefasste Haftungsbegrenzung ist jedoch in dieser Form nicht wirksam.

Bei den AVZ handelt es sich um sog. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Sinne des früheren AGB-Gesetzes, das durch die Schuldrechtsreform aufgehoben wurde, dessen Bestimmungen aber materiell erhalten geblieben sind und in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), namentlich in die §§ 305 bis 310, eingegliedert worden sind. AGB sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert und werden von dem Verwender dem anderen Vertragsteil gestellt (§ 305 Abs. 1 BGB). Die AVZ erfüllen diese Voraussetzungen, denn sie werden für alle Holzkaufverträge der Landesforstverwaltung verwendet und sollen stets zum Vertragsinhalt, d.h. einbezogen werden. Als allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen die Klauseln der AVZ der Inhaltskontrolle nach den §§ 307 bis 309 BGB und müssen den dort gestellten Anforderungen genügen.

Das gilt zum einen im Verhältnis des Verwenders von AGB gegenüber Verbrauchern, aber auch gegenüber Unternehmern, wenn auch in grundsätzlich modifizierter Form (vgl. § 310 BGB). Nach § 310 Abs. 1 BGB finden zwar im Verhältnis zu Unternehmern die Bestimmungen des § 305 Abs. 2 und 3 BGB über die Einbeziehung von Klauseln sowie die Klauselverbote der §§ 308 und 309 BGB unmittelbar keine Anwendung, aber es dürfen die Unternehmern gestellten AVZ-Klauseln (über die Generalklausel des § 307 Abs. 1 und 2 BGB) den Klauselverböten der §§ 308 und 309 BGB nicht widersprechen. D.h., über den „Umweg“ der Generalklausel bilden die Klauselverbote auch den Maßstab für die Inhaltskontrolle der AVZ-Klauseln, die von den Landesforstverwaltungen bzw. Landesforstbetrieben gegenüber Unternehmern verwendet werden.

Dies gilt insbesondere auch für die **Haftungsbegrenzungsklauseln** in den AVZ. Nach der Schuldrechtsmodernisierung wurde in § 241 Abs. 2 BGB festgelegt, dass die Vertragspartner auf die Rechtsgüter der jeweils anderen Partei Rücksicht zu nehmen haben, um Verletzungen zu vermeiden. Diese Verpflichtung wird z.B. dann relevant, wenn bei der Abfuhr des

RA S. J. Bultmann ist Partner der überörtlichen Sozietät SNP Schlawien Naab Partnerschaft, Büro Berlin, und auf Wirtschafts- und Immobilienrecht spezialisiert. RA in G. Meißner ist in dem Berliner Büro von SNP auf dem Gebiet des Vertragsrechts tätig. Beide beraten und vertreten seit Jahren öffentliche und private Auftraggeber im Bereich der Forst- und Holzwirtschaft.

Holzes ein Mitarbeiter des Käufers durch den Verkäufer verletzt oder ein Transportfahrzeug des Käufers durch den Verkäufer beschädigt wird.

In den AVZ soll durch Klauseln, wie z.B.: „Der Verkäufer, seine Vertreter und seine Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit“, seitens der Forstverwaltung die Haftung für solche (Personen-)Schäden beim Käufer ausgeschlossen werden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht worden sind.

Nach § 309 Ziff. 7 a BGB ist jedoch die Haftung für Schäden an Leben, Körper oder der Gesundheit nicht beschränkbar. Dieser Verbotstatbestand ist zum 1.1.2002 in das BGB auf der Grundlage der Nr. 1 a des Anhangs über missbräuchliche Klauseln der EG-Klausel-Richtlinie EWG 13/93 eingeführt worden.

Bereits vor der Gesetzesänderung hat die Rechtsprechung mehrfach Haftungsfreizeichnungsklauseln für Körperschäden für unwirksam erklärt.<sup>1)</sup> Unzulässig ist dabei nicht nur der Haftungsausschluss, sondern auch jede Haftungsbeschränkung. Dieses Klauselverbot ist nach §§ 307, 310 Abs. 1 BGB grundsätzlich auch im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern anzuwenden.<sup>2)</sup>

Die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit eines Dritten wiegt so schwer, dass eine Freizeichnung als unangemessen angesehen wird.<sup>3)</sup> Es kommt hinzu, dass der an Leben, Körper und Gesundheit Verletzte stets Privatperson ist, insbesondere auch dann, wenn es sich um einen Mitarbeiter des Käuferunternehmens handelt, und der Schädiger, der entweder Unternehmer oder die öffentliche Hand ist, sich gegenüber diesen Risiken versichern kann.

Auch kann sich ein Verwender von AGB nach Ansicht der herrschenden Rechtsprechung nicht von solchen Pflichten freizeichnen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der andere Teil vertrauen darf.<sup>4)</sup> Für solche Kardinalpflichten ist die Haftung ebenfalls voll zu übernehmen.

Eine Freizeichnung von der Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit und für Kardinalpflichten ist also nicht möglich. Eine Freizeichnungsklausel, die dies nicht berücksichtigt und die Haftung generell beschränkt, ist im Ganzen un-

wirksam und kann nicht im Wege einer „geltungserhaltenden Reduktion“ teilweise aufrecht erhalten werden.<sup>5)</sup> Dies bedeutet umgekehrt, dass bei einer ungültigen Haftungsbeschränkung in den AVZ der Verwender, somit die Forstverwaltung, für sämtliche Schäden, die schuldhaft verursacht werden, unbeschränkt haftet. Die Beschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ist ungültig. Die Klauseln in den AVZ, die dies nicht berücksichtigen, müssen folglich überarbeitet werden.

Es bleibt anzumerken, dass bei Sachschäden eine Haftungsbeschränkung gegenüber einem Unternehmer selbstverständlich möglich bleibt.

## Gerichtsstandsklausel und Festlegung des Erfüllungsorts

Der Gerichtsstand sollte nicht erst im Vertrag, sondern bereits in den AVZ selbst (soweit gesetzlich im Rahmen der §§ 38 ff. ZPO zulässig) geregelt werden, um Klarheit bei späteren Rechtsstreitigkeiten zu erreichen.

Vielfach verweisen die AVZ in diesem Punkt auf den zu schließenden Kaufvertrag. In der Praxis wird diese Vereinbarung jedoch später manchmal vergessen und kann zum Nachteil der Forstverwaltung dazu führen, dass sie im Falle eines Verfahrens in einem anderen Bundesland oder sogar im Ausland prozessieren muss.

Ist der Gerichtsstand im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart, so hat die Forstverwaltung ihre Kaufpreisklage am Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Die Klage ist nach § 12 ZPO bei dem Gericht einzureichen, bei dem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat; bei einem Unternehmen ist dies der Ort, an dem es seinen Sitz (§ 17 Abs. 1 ZPO) oder seine Niederlassung (§ 21 Abs. 1 ZPO) hat. Eine Kaufpreisklage gegen das Käuferunternehmen müsste dann vor dem Gericht geführt werden, das für den Ort zuständig ist, in dem das Unternehmen seinen Sitz oder seine Niederlassung hat. Ein Verfahren in einem anderen Bundesland oder gar im Ausland führen zu müssen, ist stets mit großem Aufwand und häufig mit höheren Kosten (Reisekosten, Korrespondenzkosten) verbunden.

Zu empfehlen ist es, den Sitz des Verkäufers (der jeweils zuständigen Forstdirektion oder des Forstamts) als Gerichtsstand festzulegen.

In den AVZ sollte auch der Erfüllungsort festgelegt werden. Die Klausel kann heißen:

„Erfüllungsort ist, soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, der zum Holzeinschlagsort nächstgelegene LKW-befahrbare Holzabfuhrweg.“

Eine solche Vereinbarung legt fest, an welchem Ort die Leistung des Verkäufers, die Übergabe des Holzes, zu erbringen ist und wo der Käufer die Leistung entgegennehmen soll, wenn keine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Dies dient der Klarstellung, dass der Verkäufer seine Leistung bereits im Wald erbracht hat und nicht an einem anderen Ort oder zu einem späteren Zeitpunkt. Dort hat der Käufer das Holz auch anzunehmen und gerät in Verzug, wenn er dies unterlässt.

Es bleibt den Parteien bei dieser Regelung unbenommen, als Sonderregelung die Lieferung „frei Werk“ zu vereinbaren. In diesem Fall ist der Erfüllungsort vor dem Werkstor des Käufers.

Der Erfüllungsort kann auch als Ort des Gerichtsstands vereinbart werden. Dies gilt nach § 29 Abs. 2 ZPO jedoch nur gegenüber Kaufleuten und nicht im Verhältnis zu einem Verbraucher.

## Gewährleistung

Das Mängelgewährleistungsrecht hat sich mit der Schuldrechtsmodernisierung grundlegend verändert. Insbesondere gibt es das Recht der „Wandelung“ nicht mehr, sodass der Begriff nicht mehr verwendet werden sollte. Stattdessen hat der Käufer bei einem Mangel das Recht, nach § 437 Ziff. 2 BGB vom Vertrag zurückzutreten.

Nach der Neuregelung des Kaufrechts hat der Käufer gegen den Verkäufer im Fall der Mangelhaftigkeit der Kaufsache gemäß § 437 BGB die folgenden Ansprüche:

- Nacherfüllung (§ 439 BGB),
- Rücktrittsrecht (§§ 440, 323, 326 Abs. 5 BGB),
- Minderungsrecht (§ 441 BGB),
- Schadensersatz (§§ 440, 280 ff., 311 a BGB) oder
- Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Eine weitgehende Neuerung liegt darin, dass Schadensersatz nicht mehr nur bei zugesicherter Eigenschaft und arglistiger Täuschung geleistet werden muss, sondern ein dem Käufer generell zustehendes Recht sein soll (§ 437 Ziff. 3 BGB). Hierfür müssen die Voraussetzungen gegeben sein, insbesondere muss ein Verschulden des Verkäufers vorliegen.

Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist in vielen AVZ nicht erwähnt und ist nunmehr gesondert zu regeln.

In den AVZ sind Formulierungen zu finden, wie z.B.: „Der Verkäufer leistet für Mängel, die äußerlich nicht erkennbar sind, keine Gewähr.“ Ein solcher Gewährleistungsausschluss ist nach § 309 Nr. 8 b) aa) BGB nicht zulässig. Bei Verträgen über die Lieferung von neu hergestellten Sachen können die Ansprüche wegen eines Mangels nicht insgesamt oder bezüglich einzelner Teile ausgeschlossen werden. Zu neu hergestellten Sachen ge-

<sup>1)</sup> OLG Hamm, NJW-RR 92, 243; OLG Karlsruhe, NJW-RR 89, 1333.

<sup>2)</sup> OLG Köln, BB 93, 2044; OLG Hamm, NJW-RR 96, 969; Palandt/Heinrichs, BGB, 65. Aufl. 2006, § 309 Rdnr. 48.

<sup>3)</sup> Siehe auch GRAF VON WESTPHALEN [Hrsg.], Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Abschnitt „Vertragsrecht“ Ziff. 10 Rdnr. 23.

<sup>4)</sup> BGH, NJW 92, 2016; NJW-RR 93, 560.

<sup>5)</sup> BGHZ 86, 296; 96, 25.

hören auch pflanzliche Produkte und damit auch die Ware Holz.<sup>6)</sup> Eine Beschränkung der Haftung nur auf erkennbare Mängel ist ein teilweiser Ausschluss der Haftung, der gegen das Klauselverbot ohne Wertungsmöglichkeiten gemäß § 309 Nr. 8 lit. b) aa) BGB verstößt.<sup>7)</sup>

Auch im Verkehr mit Unternehmern ist anerkannt, dass ein Ausschluss der Gewährleistungsrechte auch bezüglich einzelner Teile nicht formularmäßig abbedungen werden kann.<sup>8)</sup> Derartige Klauseln, die die Haftung nur auf erkennbare Mängel beschränkt, sind folglich dringend zu modifizieren.

Des Weiteren kennt das neue Mängelgewährleistungsrecht seit dem 1.1.2002 den Anspruch der **Nacherfüllung** (§ 439 Abs. 1 BGB). Danach kann der Käufer die Beseitigung des Mangels oder wahlweise die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Das bedeutet, dass der Verkäufer bei Vorliegen von nicht vertragsgemäßer Ware mangelfreies Holz nachliefern kann. In einigen AVZ ist diese Möglichkeit der Mangelbeseitigung noch nicht berücksichtigt und die Gewährleistung nur auf Rücktritt vom Vertrag und auf Minderung des Kaufpreises beschränkt. Damit entzieht sich die Forstverwaltung selbst die nahe liegende Möglichkeit, den Vertrag durch Ersatzleistung zu erfüllen, was sich in der Praxis häufig als eine einfache und schnelle Beseitigung der Monierung des Käufers darstellt.

## Zinsregelung bei Verzugszinsen

Gerät der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, so fallen Verzugszinsen an. In mehreren AVZ finden sich unterschiedliche Angaben zur Zinshöhe (von 3 % bis 8 % über dem Basiszinssatz p.a.). Um hier erhebliche Zinsverluste zu vermeiden, sollte die neue gesetzliche Regelung beachtet und in die AVZ aufgenommen werden.

Nach § 288 Abs. 2 BGB beträgt der Verzugszins bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, 8 % über dem Basiszinssatz p.a. (vgl. § 247 BGB). Die Regelung besteht seit dem 1.1.2002 und wurde durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz eingeführt.

<sup>6)</sup> Siehe *Münchener Kommentar/Basedow, BGB, 4. Aufl. 2003, § 309 Nr. 8 Rdnr. 13; Palandt/Heinrichs, BGB, 65. Aufl. 2006, § 309 Rdnr. 54.*

<sup>7)</sup> Siehe *Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Gesetz, 9. Aufl. 2001, § 11 Nr. 10 a RN 13; vgl. auch Münchener Kommentar/Basedow, a.a.O., § 309 Nr. 8 Rdnr. 24.*

<sup>8)</sup> BGH, NJW 91, 2632; BGH, NJW-RR 93, 561; BGH, NJW 94, 1060.

<sup>9)</sup> Siehe BGHZ 90, 277; 122, 245, OLG Frankfurt, NJW-RR 94, 530; Graf von Westphalen, a.a.O., Ziff. 36 Rdnr. 24.

<sup>10)</sup> BGH, NJW 98, 3119.

<sup>11)</sup> Siehe *Münchener Kommentar/Basedow, a.a.O., § 309 Nr. 8 Rdnr. 67.*

Da in der Regel an den Holzverkäufen keine Verbraucher beteiligt sind, wird empfohlen, diese Zinsregelung zumindest auch aufzunehmen. Von einer bloßen Verweisung auf die gesetzlichen Vorschriften wird aus Gründen der Klarheit und Eindeutigkeit des Vertragswerks eher abgeraten.

## Verjährung und Ausschlussfristen

Die Vorschriften zur Verjährung haben sich seit dem 1.1.2002 grundlegend geändert. So wurde die so genannte **regelmäßige Verjährungsfrist**, die für alle Forderungen galt, die keinen besonderen Regelungen unterworfen waren, von 30 auf nur 3 Jahre verkürzt.

Im Kaufrecht ist hingegen die Verjährung von **Gewährleistungsansprüchen** nach § 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB von bislang 6 auf 24 Monaten verlängert worden. Aufgrund dieser Fristverlängerung kann der Käufer bis zu 2 Jahre nach dem Holzkauf noch von seinen Mängelgewährleistungsrechten Gebrauch machen. Um diese lange Frist zu verkürzen, sollte in den AVZ eine gesonderte Regelung aufgenommen werden. Die Klausel könnte lauten:

*„Mängelgewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang.“*

Eine kürzere Verjährungsfrist als 1 Jahr kann gemäß § 309 Ziff. 8 b ff. BGB in AGB nicht vereinbart werden. Dies gilt auch bei Verträgen zwischen Unternehmern.<sup>9)</sup>

Vielfach wird in den AVZ jedoch geregelt, dass dem Käufer die Gewährleistungsrechte nur dann zustehen sollen, wenn er den Mangel der Ware dem Verkäufer innerhalb einer bestimmten Frist nach der Übergabe bzw. der Vorzeigung anzeigt. Solche Ausschlussfristen sind bei Verträgen mit Unternehmern grundsätzlich möglich, da die Rügepflicht aus § 377 Handelsgesetzbuch (HGB) abgeleitet wird. Danach hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen und einen Mangel anzuzeigen. Unterlässt er es, die Ware zu monieren, so gilt sie nach § 377 Abs. 2 HGB als genehmigt und er kann seine Gewährleistungsrechte nicht mehr geltend machen.

Für **offensichtliche Mängel** ist eine Rügefrist von mindestens 2 Wochen von der Rechtsprechung als angemessen anerkannt worden, insbesondere dann, wenn die Mängelrüge schriftlich zu verfassen ist.<sup>10)</sup>

Für **verdeckte Mängel** darf die Rügefrist nicht kürzer sein als die gesetzliche Verjäh-

rungsfrist nach § 309 Ziff. 8 lit. b) ff.) BGB. Allerdings gilt dies nicht für Verträge zwischen Unternehmern, da das Setzen einer Rügefrist der schnellen und effektiven Abwicklung der Verträge dient.<sup>11)</sup> Auch bei versteckten Mängeln kann somit eine Ausschlussfrist in den AVZ vereinbart werden. Diese Frist muss berücksichtigen, wann der Käufer verdeckte Mängel erkennen kann (z.B. bei splitterhaltigem Stammholz) und sollte vier Wochen nicht unterschreiten.

## Mitbesitz an dem übergebenen Holz

Eine wichtige Regelung in den AVZ ist die der Übergabe des Holzes nach Vorzeigung bzw. Bereitstellung an den Käufer. Das im Kaufvertrag festgelegte Holz wird dem Käufer noch im Wald bereitgestellt oder je nach Vereinbarung vorgezeigt.

Dabei soll nicht verkannt werden, dass namentlich die Vorzeigung ein zeitaufwändiges Unterfangen ist, sodass in einigen Bundesländern versucht wird, bei der Vermarktung von Laubstammholz ohne Vorzeigung auszukommen (z.B. in Hessen). In diesen Fällen muss jedoch vertraglich geregelt werden, an welchen Tatbestand der Gefahrübergang anknüpft.

Der Gefahrübergang ist zivilrechtlich der maßgebliche Zeitpunkt, in dem u.a. die Mängelansprüche des Käufers entstehen (vgl. § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB) und die Verjährungsfrist zu laufen beginnt (§ 438 Abs. 2 BGB). Unklarheiten hinsichtlich der „Ablieferung“ bzw. Übergabe gehen im Zweifel zulasten des Verwenders der AVZ, also der Landesforstverwaltungen.

Soweit aber (wie bisher noch im Regelfall) von einer „Übergabe“ oder „Vorzeigung“ des Stammholzes nicht abgesehen wird, geht nach den AVZ ab diesem Zeitpunkt die Gefahr des Verlustes, des Untergangs oder der Wertminderung auf den Käufer über. Die Übergabe des Holzes erfolgt somit noch im Wald, es sei denn, mit dem Käufer wurde die Lieferung z.B. „frei Werk“ vereinbart.

In einigen Bundesländern wurde in den AVZ die Regelung aufgenommen, dass mit der Übergabe des Holzes an den Käufer der Mitbesitz an dem Holz übertragen wird. Die Festlegung, nur den **Mitbesitz** und nicht den **Alleinbesitz** zu übertragen, ist eine besondere Regelung, deren Übernahme zu empfehlen ist. Nach § 854 BGB wird mit der Übergabe, d.h. mit der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über eine Sache, grundsätzlich der Alleinbesitz begründet. Räumt der Verkäufer dem Käufer

**SEQUOIA**  
das urblockhaus

Nutzen Sie Ihr Rundholz für  
Ihr eigenes Blockhaus

Kurse für orig. kanad.  
Blockhausbau

Fordern Sie Kursunterlagen an!  
www.sequoia-holzblockhaus.de  
Tel: 08193-997358

nach den AVZ nur den Mitbesitz nach § 866 BGB ein, so hat dies folgende Konsequenz:

Wird das Holz vom Käufer widerrechtlich abgefahren und weiterverkauft, so ist bei der Einräumung des Mitbesitzes ein gutgläubiger Erwerb des Eigentums am Holz durch einen Dritten gemäß § 935 Abs. 1 BGB ausgeschlossen, da das Holz dem Verkäufer gestohlen wurde (strafrechtlich: Bruch des Mitgewahrsams). Um einen gutgläubigen Erwerb auszuschließen, reicht es nämlich aus, wenn ein Mitbesitzer ohne Willen des anderen Mitbesitzers die gemeinsame Sache weggegeben hat.<sup>12)</sup>

Fährt der Käufer ohne Abfuhrschein oder sonstige Genehmigung des Verkäufers ab und verkauft das Holz an einen Dritten, so kann der Verkäufer das Holz von einem späteren Erwerber herausverlangen. Wäre dem Käufer dagegen der Alleinbesitz übertragen, so wäre der gutgläubige Erwerb eines Dritten am Holz möglich und dieser würde Eigentümer des Holzes werden (§ 932 Abs. 1 BGB), d.h. der Verkäufer würde sein Eigentum verlieren. Das Eigentum kann im Fall des § 932 Abs. 1 BGB nicht zurückverlangt werden, sodass dem Verkäufer nur der Schadensersatzanspruch gegen den Käufer bleibt. Ob er diesen Anspruch tatsächlich gegenüber dem Käufer liquidieren kann, ist eine Frage des Einzelfalles und unter den hier gegebenen Umständen durchaus offen.

Durch die Verschaffung des Alleinbesitzes des Käufers verschlechtert sich also die Rechtsposition des Verkäufers (also der Landesforstverwaltung bzw. des Landes) erheblich, was durch entsprechende Vertragsgestaltung in den AVZ vermieden werden sollte.

## Folgerungen

Insgesamt erweist sich, dass die AVZ der Landesforstverwaltungen an das geltende Recht anzupassen sind. Es werden z.T. unwirksame, jedenfalls aber juristisch problematische Klauseln verwendet und darüber hinaus auch Vertragsbedingungen gestellt, die zum Nachteil der Forstverwaltung von den gesetzlichen Vorschriften abweichen. Eine Überarbeitung und laufende Aktualisierung der AVZ in einem regelmäßigen Turnus ist daher dringend zu empfehlen, damit sich das Vertragswerk, auf das die Landesforstverwaltung täglich angewiesen ist und mit dem erhebliche Umsätze generiert werden, auf ein rechtssicheres Fundament stützt. Damit kann rechtlichen Auseinandersetzungen vorgebeugt werden, die vorhersehbar und somit vermeidbar sind.

<sup>12)</sup> Siehe Münchener Kommentar/Quack, BGB, 4. Aufl. 2004, § 835 Rdnr. 6; Palandt/Bassenge, a.a.O., § 935 Rdnr. 9.